



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

1

180/12

Sitzungsvorlage

Datum: 24.08.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	26.09.2012	
2.				
3.				
4.				

Endgültige Herstellung eines Teilstücks der Erschließungsanlage "Hehlrather Straße" im Bebauungsplangebiet Nr. 30 - Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) - von Grünewaldstraße bis Ausbauende (Beginn Hohlweg) - und Widmung für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

1. Das im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 30 – Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) – ausgewiesene Teilstück der Erschließungsanlage „Hehlrather Straße“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 97, Nr. 257 tlw.) – von Grünewaldstraße bis Ausbauende - ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die genannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 30 – Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 97, Nr. 257 tlw., das der Erschließungsanlage „Hehlrather Straße“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.
Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1974 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften I. U.	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung

Die Erschließungsanlage „Hehlrather Straße“ von Grünewaldstraße bis zum Ausbauende ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Diese Erschließungsanlage wird durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 30 – Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) – erfasst.

Die durch die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage „Hehlrather Straße“ erschlossenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung, die Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

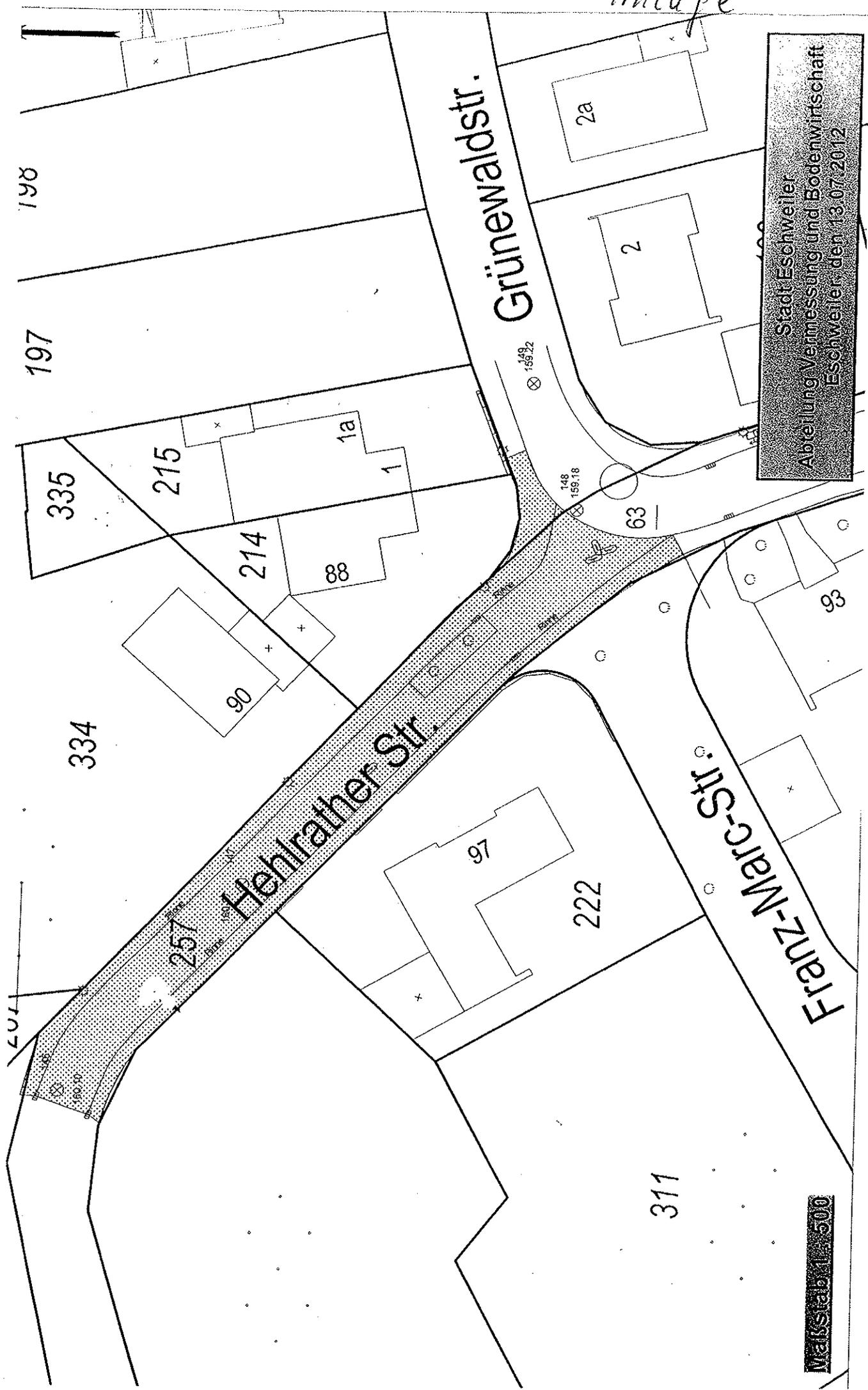
Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die Höhe der festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 und 2 BauGB (**Produkt:** 125410101 – Gemeindestraßen; **Sachkonto:** 3740 0402 –Zugang Erschließungsbeiträge, **Investitionsnummer:** IV08AIB056) ist noch nicht genau bestimmbar. Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge ist für das IV. Quartal 2012 vorgesehen.

Anlage

Lageplan

Anlage



Stadt Eschweiler
 Abteilung Vermessung und Bodenwirtschaft
 Eschweiler, den 13.07.2012

Maßstab 1:500